



Merkblatt – WINTERDIENST

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Winterdienstequipe ist bereit, die Salz- und Splittlager sind gefüllt und die Gerätschaften gewartet. Der Winter kann in Oberägeri Einzug halten.

Schwarzräumung

Bedeutet, dass die Fahrbahn nahezu vollständig von Schnee und Eis befreit wird. Die Schwarzräumung mit dem Pflug bei gleichzeitigem Salzeinsatz bietet den Verkehrsteilnehmern eine hohe Sicherheit. Sie ist allerdings sehr arbeitsintensiv, aber auch sehr effizient. In Oberägeri ist diese Art von Schneeräumung die am häufigsten praktizierte. Wenn die Strassen trocken sind und keine weiteren Niederschläge fallen, braucht es keine weiteren Einsätze des Werkhof-Teams.

Weissräumung

Bedeutet eine verringerte Winterdienstleistung auf speziell bezeichneten Streckenabschnitten mit dem Signal «Weissräumung». Bei uns heisst dies, dass gewisse Strassen nur gepflegt und wo nötig mit Splitt bestreut werden. Salz soll dort nicht zum Einsatz kommen, wird in Notfällen trotzdem eingesetzt, um die Sicherheit zu erhöhen. In Oberägeri gilt die Weissräumung für folgende Strassenabschnitte: Rossboden – Steinstoss – Wyssenbach, Rossboden – Rothenthurm, Birchliweg, Erlibergstrasse, Gyreggstrasse im Abschnitt Bushaltestelle Giregg bei der Ratenstrasse bis anfangs Kreuzstrasse und für die Schneitstrasse im Abschnitt Schneit – Hinter-schneit bis zur Gemeindegrenze.

Salz oder Splitt?

→ Wirtschaftlichkeit

Salzstreuung hat einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Sie verringert die Zahl der Unfälle und damit die Unfallkosten.

Die Kosten für die Splittstreuung sind etwa zehnmal höher, weil der Splitt wieder von der Strasse entfernt und speziell entsorgt werden muss. Auch die Kosten für die Reinigung der Kanalisation müssen dazugezählt werden.

Schwierig zu schätzen sind die Kosten, die an Gebäuden und Fahrzeugen entstehen.

→ Umwelt

Die Belastung der Gewässer und des Grundwassers durch Salz ist gering, da es örtlich und zeitlich sehr beschränkt verstreut wird. Es reichert sich auch nicht an im Boden, es wird abgebaut. In den Städten können die Bäume allerdings geschädigt werden, wenn sie zu viel Salz über die Wurzeln aufnehmen. Auch der Splitteinsatz ist nicht unbedenklich. Er wird im Steinbruch gebrochen, abtransportiert, gestreut und später wieder von der Strasse entfernt. Dieser Altsplitt muss wegen der Verunreinigung mit Strassenabfall separat entsorgt werden. Zudem kann der Staub, der beim Einsammeln entsteht, das Strassenpersonal gesundheitlich schädigen.

→ Sicherheit

Der Winterdienst mit Salz führt zu einem schnellen und sehr starken Rückgang des Unfallrisikos. Die Zahl der Unfälle geht nach der Streuung auf einen Viertel zurück. Besonders die Unfälle mit schweren Personenschäden reduzieren sich. Splitt hingegen wirkt ungenügend oder nur selten über längere Zeit hinweg. Zudem suggeriert er dem Autofahrer eine griffigere Autofahrbahn und verleitet ihn zu höheren Geschwindigkeiten.

Fazit: Die Salzstreuung ist bezüglich der Wirtschaftlichkeit als auch der Sicherheit der Splittstreuung weit überlegen. Beide Methoden haben negative Auswirkungen auf die Umwelt, die es zu verringern gilt.

Quelle: Referat von René Dietrich, Strasseninspektor-Stv., St. Gallen, anlässlich der Strassenmeistertagung vom 17. September 2008 in St. Gallen.

Bitte beachten Sie:

Prioritäten setzen. Es ist unser Ziel, das Strassen- und Wegnetz für die Benutzerinnen und Benutzer möglichst immer befahr- und begehbar zu erhalten. Auch der öffentliche Verkehr und der Notfalldienst sind auf gut befahrbare Strassen angewiesen. Unser Einsatz muss jedoch aus Gründen des verfügbaren Personals und der vorhandenen Gerätschaften nach Prioritäten ausgelöst werden, denn Winterein-

bruch mit Schnee und Kälte tritt beinahe zeitgleich und überall ein. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir nicht gleichzeitig an allen Orten sein können.

→ Deponieren Sie keinen Schnee Ihrer Vorplätze oder Wege auf dem Trottoir oder auf der Strasse. Entsorgen Sie ihn so, dass unsere Räumungsfahrzeuge und die Strassen- und Wegbenutzer nicht behindert werden.

→ Das Strassen- und Weggebiet muss frei bleiben. Insbesondere ist das Lagern von Materialien aller Art oder das Abstellen von Motorfahrzeugen auf Strassen untersagt, wenn dadurch der Verkehr und der Winterdienst gestört oder die Sicherheit der Strassenbenutzer gefährdet wird.

→ Das Parkieren auf Fusswegen ist untersagt.

→ Hydranten dürfen nicht mit Schnee zugeeckt werden und müssen für die Feuerwehr erkennbar und frei zugänglich sein.

→ Haftung: Die Eigentümer von privaten Strassen und Wegen haften für ihr Werk (Werkeigentümerhaftung, § 58 OR). Sie sind damit verpflichtet, die Verkehrsflächen für den Strassenbenutzer gefahrenfrei zu halten. Privatstrassen werden gemäss Beschluss des Gemeinderates von 2005 nur noch gepflegt, aber nicht mehr gesalzen. Die Eigentümer sind für die Glättebekämpfung und Schneeabfuhr selber verantwortlich.

Klagen betreffend Ruhestörungen haben keine Chancen, da die Werkeigentümerhaftung keine zeitliche Einschränkung des Winterdienstes definiert und im Vordergrund steht. Die Mitarbeiter des Werkhofs versuchen, die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Hinweise zu Winterdienst auf Privatstrassen

Eigentümer/Unterhaltungspflichtige von privaten Zufahrtsstrassen, welche den Winterdienst/die Schneeräumung durch die Gemeinde ausführen lassen wollen, müssen einen entsprechenden Antrag an die Abteilung Bau und Sicherheit einreichen.

Die Schneeräumung auf Privatstrassen wird dann durch die Einwohnergemeinde Oberägeri organisiert. Die Ausführung erfolgt durch ein beauftragtes Drittunternehmen oder den Werkhof. Die Schneeräumung ist unentgeltlich (ausserordentliche Gemeinderatssitzung vom 11.04.2005).

→ Die Glättebekämpfung (Eis) auf privaten Zufahrtsstrassen ist Sache der privaten

Grundeigentümer. Ausnahmsweise und auf Antrag der Eigentümer kann diese Dienstleistung gegen Verrechnung ebenfalls durch die Gemeinde erfolgen. Bedingung hierfür ist, ausreichende Kapazität seitens des Werkhofs und die Rechnungsstellung für die Glättebekämpfung erfolgt an **einen** Auftraggeber der entsprechenden Strasse, dessen Namen im Auftrag der Glättebekämpfung definiert sein muss. (Gemeinderatsentscheid vom 13.07.2016)

→ Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei einem Umzug oder Viehtransport, wird diese Dienstleistung ohne Verrechnung ausgeführt. Sich wiederholende, ausserordentliche Einsätze, werden gemäss Aufwendungen des Werkhofs ebenfalls in Rechnung gestellt.

→ Die Schneeabfuhr von Privatstrassen und Privatplätzen ist ausschliesslich Sache der privaten Grundeigentümer.

→ Folgende Winterdienstarbeiten können nicht der Gemeinde übertragen werden:

Räumung von Vorplätzen, wenn diese nicht als öffentliche Ausweichstellen oder Kehrplätze benützt werden.

Für den gemeindlichen Winterdienst ungenügende Zufahrten (z.B. Flurstrassen mit Minderbreite oder mit zu grossem Gefälle).

Zufahrten zu nicht bewohnten Liegenschaften oder Ferienhäusern.

Durch Räumungsarbeiten entstehende Schneemaden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

→ Die Einwohnergemeinde Oberägeri lehnt jegliche Haftung für Schäden an Privatstrassen und/oder Liegenschaften ab, die aus Winterdienstarbeiten durch die von der Gemeinde beauftragten Drittunternehmen resultieren. Diese Schäden sind durch die privaten Eigentümer dem Drittunternehmer (Schneeräumer) direkt zu melden (*Name/Drittunternehmer kann beim gemeindlichen Werkhof, 041 750 31 02, nachgefragt werden*). Dieser Unternehmer verfügt über eine Haftpflichtversicherung für die Deckung von Schäden, die aus seiner Arbeit resultieren.

→ Priorität bei der Schneeräumung haben immer öffentliche Strassen und Plätze vor privaten Zufahrtsstrassen.